

**Nr.: BV-090/2020****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 09.09.2020

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Bader, Mario  
Tel.: 421 91630  
Aktz.:  
Bezug: BV-134/2018

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-090/2020

**Betreff:**

2. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Fläming-Elbaue" und "Nuthe/Rossel" (GewUmS WB)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortsbürgermeisterrunde</b>	<b>29.10.2020</b>	<b>nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>	<b>19.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>	<b>17.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>	<b>03.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebö</b>	<b>17.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>	<b>03.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>	<b>16.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>	<b>05.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>	<b>18.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>	<b>04.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>	<b>02.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>

<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>16.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>	<b>19.11.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>	<b>10.11.2020</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>25.11.2020</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Fläming-Elbaue" und "Nuthe/Rossel" (GewUmS WB) (Anlage 1).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	20 Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	552101	Öffentliche Gewässer
<b>Konten</b>		
	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	400.000*	2021		2021	200.000
				2022		2022	200.000
Bedarf		Bedarf		2023		2023	200.000

\*Die Haushaltsplanung 2020 sieht Erträge aus der Erhebung der Gewässerumlage in Höhe von 400.000 € vor. Aufgrund einer Langzeiterkrankung und der damit verbundenen Nichtrealisierung der Erhebung soll die Umlage nunmehr mit Zielsetzung erst in 2021 erstmalig für 2018 und 2019 erfolgen.

**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz LSA).

Mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts 3/14 vom 30. Juni 2015 erfolgt die Klarstellung, dass die Umlage der Verbandsbeiträge verpflichtend zu erheben ist. Die Gemeinden haben lediglich das Wahlrecht im Rahmen einer Lösung für „eine andere Art der Finanzierung“.

Auch mit Blick auf die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung hat die Lutherstadt Wittenberg somit erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2018 die Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rossel“ (GewUmS WB) beschlossen.

Beide Unterhaltungsverbände haben für das Jahr 2020 die Beitragssätze verändert, so dass auch eine Anpassung der GewUmS WB erforderlich ist.

Grundlagen für die Ermittlung der Umlage sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Stichtag für die Einwohnerdaten ist unter Anwendung des § 158 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt der 31. Dezember des vorletzten Jahres.

Bei der Heranziehung zu den Beiträgen ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen. Grundstücksflächen, welche in Bundeswasserstraßen entwässern, unterliegen keiner Umlagepflicht.

Gemäß § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Lutherstadt Wittenberg angehalten, auch diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2020 wurde ein Verwaltungskostenaufwand i. H. v. 102.838,69 € ermittelt (siehe Anlage 3). Im Vergleich zu 2019 ist damit eine Erhöhung um 5.811,43 € zu verzeichnen.

Maßstäbe zur Umlage der Verwaltungskosten können die Fläche (als Bestandteil der Umlage), das Grundstück, der Bescheid, der Eigentümer etc. sein. Die gewählte Möglichkeit erfordert einen bestimmten begründbaren Maßstab. Bei allen Maßstäben soll die exorbitante Belastung der Eigentümer großer Flächen vermieden werden.

Bei der erstmaligen Erstellung der Satzung für das Jahr 2018 wurden die Verwaltungskosten nur auf den Flächenbeitrag aufgeschlagen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich zulässig, belastet jedoch Eigentümer großer Flächen. Aufgrund dessen werden seit 2019 die Verwaltungskosten nach der Anzahl der erlassenen Bescheide verteilt.

Neben der notwendigen Änderungen der Umlagesätze ergeben sich u. a. inhaltliche Veränderungen in Form von Klarstellungen, welche sich aus der Rechtsprechung sowie auf Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt bzw. dem Städte- und Gemeindebund ergeben haben.

## II. Beschlussgegenstand

Anpassungen der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und der Anlage „Umlagesätze“ der GewUmS WB

## III. Anlagen

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Ermittlung Verwaltungskosten

Anlage 4 – Ermittlung Erschwernisbeitrag und Verwaltungskosten je Bescheid